

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

- 5.0 -

Vorlagen-Nr. 0709/2009-2014

Zur Sitzung  
Jugendhilfeausschuss

05.07.2011 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Bundeskinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

1. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das **Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)** und das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen.

Das Kinderschutzgesetz soll zum 01.01.2012 in Kraft treten, das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt nach der Verkündung und in Teilen 1 Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes sind u.a.:

- die Einführung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
- die Änderung des SGB VIII
- die Änderung anderer Gesetze, u.a. BGB und SGB IX

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen werden verbindliche Standards und Leitlinien entwickelt. Sie werden regelmäßig überprüft.

Es erfolgt der Einsatz und die Stärkung von Familienhebammen.

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen vereinbaren mit den jeweiligen Trägern, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist.

Hausbesuche zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes werden verpflichtend., wenn ihre Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Diese Hausbesuche unterbleiben, wenn durch sie der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

„Jugendamts-Hopping“ wird erschwert oder verhindert. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der

Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte oder Psychologen schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt..

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen Informationen an das Jugendamt weiter gegeben werden.

Unverzüglich nach der Geburt eines Kindes sind die Eltern schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger zu informieren. Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, das auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden soll.

Vorgesehen ist die Schaffung eines Netzwerks „frühe Hilfen“, hier insbesondere die Einbeziehung der Familienhebammen.

Geändert werden Sondervorschriften wie die Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. So wechselt die Zuständigkeit für umziehende Pflegefamilien/Pflegestellen nicht mehr nach 2 Jahren, sondern bleibt beim ursprünglich zuständigen Jugendamt.

Das **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** unterscheidet zwischen Inhalten der Reform, die unmittelbar nach der Verkündung wirksam werden, und den Neuregelungen, die mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten.

Die wichtigsten unmittelbar nach der Verkündung wirksam werdenden Inhalte der Reform betreffen

- die Pflicht, zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt zu halten
- die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund/die Pflegerin
- den Bericht an das Familiengericht, der zukünftig auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten soll.

Die Neuregelungen, die mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten, betreffen

- die Begrenzung der Fallzahlen auf 50 Mündel für einen Amtsvormund / eine Pflegerin auf 1 Vollzeitstelle
- die künftig geforderte Anhörung des Mündels vor der Auswahl des Vormunds/der Pflegerin
- die Kontrolle der Einhaltung der Kontaktpflichten für Vormund/Pflegerin durch das Familiengericht.

Insgesamt sind die geschilderten Neuregelungen im Bereich des Fachbereichs Jugend der Stadt Niederkassel bereits umgesetzt und damit Standard in der Bearbeitung der Einzelfälle.

In diesem Zusammenhang wird auf TOP 12 der Sitzung vom 30.03.2011 – Frühe Hilfen – verwiesen.

Im Bereich des Jugendamts werden die Aufgaben der Vormundschaft bei 30 – 32 Fällen durch eine vollzeitbeschäftigte Kraft wahrgenommen, die gleichzeitig 73 Beistandschaften (die Fallzahlen schwanken) bearbeitet.

Auch dieser Personaleinsatz befindet sich bereits im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen und bedarf - unter Berücksichtigung sich ändernder Fallzahlen – zur Zeit keiner Änderung.

Auf die anliegenden Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird verwiesen.

2. Dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis

-

**Anlagen:**